

SATZUNG



KREISVERBAND
POTSDAM

AfD





Satzung des Kreisverbandes Potsdam

als Bestandteil des Landesverbandes Brandenburg

vom 16.12.2013, zuletzt geändert am 10.03.2018

§ 1 - Name, Sitz und organisatorische Stellung

(1) Der Kreisverband Potsdam ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland; durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Brandenburg ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei.

(2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbandes ist Potsdam.

(3) Der Kreisverband führt den Namen Alternative für Deutschland, Kreisverband Potsdam; seine Kurzbezeichnung lautet AfD Potsdam.

§ 2 - Tätigkeits- und Aufgabengebiet

(1) Aufgabe des Kreisverbandes ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternative für Deutschland in Potsdam.

(2) Die Kommunalpolitik in Potsdam ist eigene Aufgabe des Kreisverbandes.

(3) Der Kreisverband führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. Diese wird parallel auch beim Landesverband geführt.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz in Potsdam hat.

(2) Neuaufnahmen von Personen, die in Potsdam ansässig sind, erfolgen auf ihren Antrag durch Beschluss des Vorstands des Kreisverbandes.

Bei Neuaufnahmen gelten die Regeln der Landes- u. Bundessatzung. Richtlinien zur Bundessatzung sind zu beachten.

(3) Solange kein berechtigtes Interesse entgegen steht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb Potsdam haben, auf ihren schriftlichen Antrag an den Vorstand in den Kreisverband aufgenommen werden, sofern der betroffene Landesvorstand zustimmt. Wählbarkeit besteht nur beim Hauptwohnsitz.

(4) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört die Beitragszahlung.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

(1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland oder im Landesverband Brandenburg erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband Potsdam

(2) Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.

Organe

§ 5 - Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen.

§ 6 - Kreisvorstand

(1) Aufgabe des Kreisvorstandes ist die Vertretung gegenüber anderen Parteigliederungen und der Öffentlichkeit. Die Aufnahme von Mitgliedern ist Aufgabe des Vorstandes.

(2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Tätigkeitsgebiet; weiter ist ihm als Organ der Willensbetätigung des Kreisverbandes vor allem die Führung der laufenden Geschäfte anvertraut.

§ 7 - Schiedsgericht

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Partei ist das Landesschiedsgericht zuständig.

Kreismitgliederversammlung

§ 8 - Aufgaben und Befugnisse der Kreismitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ der Willensbildung des Kreisverbandes ist seine Kreismitgliederversammlung; sie regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen.

(2) Insbesondere beschließt sie über Programm und Satzung des Kreisverbandes, sie wählt den Kreisvorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

§ 9 - Einberufung und Zusammensetzung

(1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes; sie tritt innerhalb eines Jahres mindestens einmal an einem geeigneten Ort zusammen.

(2) Der Kreisvorstand kann sie aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch früher einberufen; er muss sie einberufen, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Der Antrag muss von jedem Antragsteller unterschrieben sein und postalisch an die Adresse des Kreisverbandes zugestellt werden. Kommt der Vorstand der Pflicht nicht nach und lädt spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu einer Mitgliederversammlung ein, dann gilt der Vorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten.

§ 10 - Ladungsformen und Fristen

(1) Die Versammlung wird einberufen durch die Ladung aller Mitglieder; sie muss mindestens enthalten:

1. Den Anlass der Einberufung
2. das kalendarische Datum
3. den Ort (postalische Adresse)
4. die Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn und geplantes Ende der Versammlung
5. die vorläufige Tagesordnung
6. Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind
7. Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden.

Die Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten.

(2) Die Ladung ist regelmäßig spätestens 4 Wochen vor Beginn der Versammlung abzusenden. Der Kreisvorstand kann sie in dringenden Fällen 7 Tage vor dem Versammlungstermin absenden, wenn dargelegt wird, dass eine frühere Versendung nach Lage der Dinge nicht möglich war, eine kurzfristige Durchführung der Veranstaltung jedoch aus zwingende Gründen geboten ist.

(3) Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben, soweit das Mitglied dem nicht widersprochen hat, an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu Ladenden abgesandt wurde; ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an ihn abgesandt wurde.

(4) Die Mitglieder können innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Einladung eine Änderung/Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 11 - Eröffnung der Versammlung

(1) Bis die Versammlungsleitung gewählt ist, leitet der Vorsitzende des Kreisverbandes die Versammlung.

Steht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Stellvertreter zur Verfügung und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das Mitglied der Kreismitgliederversammlung die Tagung, das am längsten Mitglied der Partei ist. Im Zweifel entscheidet die Reihenfolge der Mitgliedsnummer im Mitgliedsausweis.

(2) Der vorläufige Versammlungsleiter kann die Tagung der Kreismitgliederversammlung erst nach dem Zeitpunkt eröffnen, für den die Versammlung geladen war.

(3) Die Kreismitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder stimmfähig.

§ 12 - Versammlungsleitung der Kreismitgliederversammlung

Die Kreismitgliederversammlung wählt seine Versammlungsleitung, die mindestens aus einem Versammlungsleiter und einem oder mehreren Protokollführern besteht; bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt. Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters, hat der vorläufige Versammlungsleiter ihm die Leitung der Versammlung zu übergeben.

§ 13 - Stimm- und Rederecht

(1) Das Recht, das Wort zu ergreifen, steht jedem Mitglied des AfD-Kreisverbandes Potsdam zu.

(2) Die Versammlungsleitung kann Gästen (Nichtmitgliedern) das Wort erteilen, sofern die Kreismitgliederversammlung nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Das Stimmrecht ist an die Beitragspflicht nach § 3 (4) gebunden. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen mindestens drei Monate säumig sind, haben auf der Kreismitgliederversammlung kein Stimmrecht. Fördermitglieder und Gäste sind ohne Stimmrecht.

§ 14 - Antragsrecht

Anträge zur Sache, Wahlvorschläge und andere Vorlagen zur Beschlussfassung können eingebracht werden. Sie müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Kreisvorstand vorliegen.

§ 15 - Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberechtigten spätestens am 7. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugestellt sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Satzungsänderungen treten unmittelbar nach ihrer Annahme durch die Kreismitgliederversammlung und unabhängig von ihrer schriftlichen Ausfertigung in Kraft

§ 16 - Wahlen und Beschlüsse

(1) Alle Wahlen zu Ämtern und Mandaten, die die Mitgliederversammlung überdauern, erfolgen in geheimer Wahl. Bei der Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer jedoch kann von der geheimen Wahl abgesehen werden, wenn sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Im ersten Wahlgang ist zur Wahl eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In einem evtl. notwendig werdenden zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit zur Wahl aus. Im Falle einer Stimmgleichheit nach einem 3. Wahlgang entscheidet das Los. Bei in sich gleichartigen Ämtern oder Mandaten sind Sammelwahlen zulässig.

(3) Zur Annahme von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit notwendig.

Der Kreisvorstand

§ 17 - Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung unter Beachtung von Gesetz und Recht aus.
- (2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Weiter sind ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Kreisverbandes anvertraut.
- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (4) Der Kreisvorstand beschließt den jährlichen Haushalt des Kreisverbandes. Über die Finanzen wird ein buchhalterisches Unterkonto beim Landesverband geführt.
- (5) Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Bundes- und des Landesvorstandes durch.
- (7) Der Kreisvorstand ist für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig.
- (8) Der Kreisvorstand hat das Recht zusätzliche Mitglieder ohne Stimmrecht zu kooptieren.
- (9) Die geschäftsordnungsgemäßen Feststellungen und Beschlüsse der Kreisvorstandsversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht Einsicht in die Protokolle zu nehmen.

§ 18 - Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem stellvertretenden Schatzmeister, einem Schriftführer, einem stellvertretendem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 19 - Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer

(1) Der Kreisvorstand legt der Kreismitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, der seine gesamte Tätigkeit seit Vorlage des letzten Rechenschaftsberichtes umfasst.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben auf ihre Richtigkeit. Sie erstatten darüber der Kreismitgliederversammlung Bericht.

(3) Der Schatzmeister erstellt jährlich bis zum 31. März den Rechenschaftsbericht über das Vermögen, die Ausgaben und Einnahmen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz.

(4) Die anzuwendende Finanzordnung des Kreisverbandes ergibt sich im Übrigen wesentlich aus der Finanzordnung des Bundesverbandes.

Das Finanzwesen bleibt einer weiteren Regelung vorbehalten.

Kandidatenaufstellung für Wahlen

§ 20 - Aufstellungsversammlung

(1) Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlichen Versammlungen statt.

(2) Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur Mitglieder der Alternative für Deutschland, die Kandidaten in der öffentlichen Wahl, für die sie aufgestellt werden, auch wählen dürften; in der Ladung zur Versammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden; im Übrigen gelten für Form und Frist der Ladung die gleichen Regeln wie für die Ladungen zu Kreismitgliederversammlung.

(3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl nach den gesetzlichen Regelungen.

Schlussbestimmungen

§ 21 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung stattfindet und mit einer Zustimmungsquote von 2/3, bei einer Beteiligung von mindestens 10% seiner Mitglieder, angenommen wird.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen in den Satzungen des Landes- und des Bundesverbandes; sie sind entsprechend anzuwenden, solange eine Urabstimmungsordnung noch nicht beschlossen wurde.

§ 22 - Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.

Für die Richtigkeit:

Potsdam, 10.03.2018


René Springer
Kreisvorsitzender AfD Potsdam


Kurt Blum
Schriftführer der AfD Potsdam